



EINFÜHRUNG

Die EU-Verpackungsverordnung „Packaging and Packaging Waste Regulation“ (PPWR) enthält wesentliche Wiederverwendungsziele, die von den Wirtschaftsakteuren erfüllt werden müssen. Für den Lebensmitteleinzelhandel sind insbesondere die Mehrwegquoten relevant (Art. 29 Abs. 6 PPWR). Denn Endvertreiber sind ab 2030 verpflichtet, Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen (Mehrweggetränkerverpackungen) anzubieten und gleichartige Verpackungen auch zurückzunehmen (10 % Quote; Zielquote 40 % ab 2040). Für viele Lebensmitteleinzelhändler, die wie ALDI bislang nur Getränke in Einwegverpackungen verkauft haben, führen die neuen Pflichten zu einem tiefgreifenden Systemwechsel. Mit einem Mehrwegtest in der ALDI SÜD Regionalgesellschaft Eschweiler bereiten wir uns bereits aktiv darauf vor.

Die Mitgliedstaaten können es den Endvertreibern gestatten, Pools zu bilden, um die Quoten gemeinsam zu erreichen (Art. 29 Abs. 6 und 12 PPWR). Die Bedingungen für die Einrichtung solcher Pools werden von der Europäischen Kommission bis zum 1. Januar 2028 in delegierten Rechtsakte definiert. Darüber hinaus obliegt es dem nationalen Gesetzgeber, weitere Detailregelungen zur Ausgestaltung der Pooling-Ausnahmen festzulegen. Es ist von entscheidender Bedeutung, schnell Klarheit über alle rechtlichen Rahmenbedingungen zu erhalten.

Entsprechend fordern wir die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission für eine zügige und angemessene Ausgestaltung der Getränkemehrwegquoten im Allgemeinen, sowie der Detailregelungen zum Pooling im Besonderen, in den delegierten Rechtsakten einzusetzen.

In diesem Positionspapier möchten wir erläutern, wie das Ziel der PPWR, das Angebot von Getränken in wiederverwendbaren Verpackungen europaweit durch Quoten zu erhöhen, mit ausreichender Flexibilität für die betroffenen Endvertreiber in Einklang gebracht werden kann:

UNSERE STANDPUNKTE

1. Delegierten Rechtsakt zu Pooling zügig veröffentlichen

Die Einführung von Getränken in Mehrwegverpackungen bedeutet weitaus mehr als nur das Angebot von Getränken in dieser Verpackungsart. Es braucht dafür neue oder umgerüstete Pfandautomaten, zusätzliche Logistikprozesse, umfangreiche Umbauten, sowohl in den Filialen als auch in den Logistikzentren, und – in vielen Fällen – Baugenehmigungen. Diese Schritte dauern viele Monate bis mehrere Jahre. Auch müssen Lieferanten und Dienstleister gefunden werden, während diese europaweit wegen der neuen Pflichten gleichermaßen gefragt sein werden. Ohne einen frühzeitigen detaillierten Rechtsrahmen sind Investitionen in die Getränkemehrweginfrastruktur nicht seriös umsetzbar.

Zeitlich verpflichtet die PPWR die Europäische Kommission lediglich, die Regeln für die Poolbildung bis zum 1. Januar 2028 festzulegen (Art. 29 Abs. 12 PPWR). Reizt die Europäische Kommission diese Frist tatsächlich aus, wird die Umsetzung der Mehrwegquote für den Handel – und insbesondere für Unternehmen ohne bestehende Mehrwegsysteme – faktisch nicht mehr in einem geordneten Verfahren möglich sein.

UNSERE EMPFEHLUNG

- **Die Europäische Kommission sollte den delegierten Rechtsakt zur Poolbildung sowie weitere ausstehende Detailregeln zur PPWR schnellstmöglich vorlegen. Nur so erhalten alle Beteiligten die nötige Planungssicherheit und genug Zeit für die Vorbereitung.**
- **Die Bundesregierung sollte diese Dringlichkeit klar adressieren und innerhalb der EU aktiv auf eine frühe Ausarbeitung der Pool-Spezifikationen hinwirken. Als großer Markt mit komplexen Handelsstrukturen braucht Deutschland einen umsetzbaren und verlässlichen europäischen Rahmen – und sollte dessen Entstehung entschieden vorantreiben.**



Gutes für alle.

2. Mindestquote in Pools

Ziel der PPWR ist es, dass Verbraucher im Handel auf ein breit gestreutes Angebot an Getränken in wiederverwendbaren Verpackungen stoßen. Damit dies gelingt, müssen alle Händler, die einem Pool beitreten, selbst einen Beitrag leisten. Ohne Mindestquote besteht die Gefahr, dass einige Händler zwar von den Vorteilen des Pools profitieren, aber kein eigenes Mehrwegangebot bereitstellen. Das würde zu Verwerfungen im Angebot führen und Verbraucher hätten keinen breiten Zugang zu Mehrweg.

Gleichzeitig sorgt die Mindestquote für fairen Wettbewerb: Kein Händler kann sich aus der Pflicht ziehen, während andere investieren. Und: Je mehr Händler sich beteiligen, desto schneller entsteht eine funktionierende, breite Rückgabefrastruktur – die Voraussetzung für den dauerhaften Erfolg wiederverwendbarer Verpackungen.

UNSERE EMPFEHLUNG

- **Jeder Händler, der einem Pool beitrifft, muss eine Wiederverwendungsquote von mindestens 2 % erfüllen und die von ihm verkauften wiederverwendbaren Verpackungen zurücknehmen.**

RECHTLICHE ANALYSE

Eine solche Mindestanforderung sowie die beschriebene Rücknahmepflicht stehen im Einklang mit der PPWR. Die delegierten Rechtsakte nach Artikel 29 Absatz 12 PPWR sollen berücksichtigen, welche Art und Menge an Verpackungen jeder Händler pro Kalenderjahr auf den Markt bringt und wo dieser Händler seinen Standort hat. Das zeigt: Die PPWR geht davon aus, dass jeder Händler, der an einem Pool teilnimmt, weiterhin eigene Verpackungen in Verkehr bringt. Ein Händler ohne Marktanteil kann daher nicht an einem Pool teilnehmen. Eine Mindestanforderung würde diese Logik stützen.

Die Möglichkeit, Pools zu bilden, hebt die allgemeinen Pflichten der PPWR nicht auf. Artikel 29 Absatz 12 PPWR erlaubt die Bildung von Pools zur Erfüllung der Pflichten aus Absatz 6 und ermächtigt die Kommission, die Bedingungen für Pools in delegierten Rechtsakten festzulegen. Diese delegierten Rechtsakte können daher auch Mindestanforderungen bestimmen.

Fazit: Eine Mindestanforderung wie oben skizziert spiegelt die rechtlich bindende Natur der Verpflichtungen der Endverleiher nach der PPWR wider und gewährleistet die effiziente Anwendung der PPWR.

3. Regionale Flexibilität der Mehrweggetränkequoten

Die Nachfrage nach wiederverwendbaren Verpackungen kann aufgrund regionaler Faktoren erheblich variieren. Beispielsweise ist zu erwarten, dass in Regionen mit höherer Kaufkraft mehr Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen verkauft werden. Deshalb sollten Händler flexibel auf die Bedürfnisse ihrer Kunden reagieren können. Pools können diese Flexibilität unterstützen, insbesondere indem sie regionale Unterschiede ausgleichen – etwa zwischen städtischen Räumen und ländlichen Regionen. Dieser Ansatz stellt sicher, dass Pools die Wiederverwendungsquoten über verschiedene Regionen und Vertriebsgebiete hinweg effektiv ausbalancieren, sodass Endverleiher sich an die Kundennachfrage ausrichten und Ineffizienzen minimieren können. Dies ist auch wichtig, damit dem Handel nicht vermeidbare Kosten entstehen, die letztendlich auf die Verkaufspreise aufgeschlagen werden müssten.

UNSERE EMPFEHLUNG

- **Pools sollten Flexibilität bei der Wiederverwendungsquote ermöglichen. Das gelingt, wenn sie nur die inneren Grenzen der Mitgliedstaaten berücksichtigen (Art. 29 Abs. 12 PPWR) und nicht die Grenzen einzelner Vertriebsgebiete innerhalb der Mitgliedstaaten.**



Gutes für alle.

RECHTLICHE ANALYSE

Diese Flexibilität für Händler entspricht der PPWR: Die Bildung von Pools richtet sich an Endvertreiber, die sich in einem bestimmten Mitgliedstaat befinden. Deshalb sollte immer der gesamte Mitgliedstaat als Bezugsrahmen dienen.

Auch wenn der Standort eines Händlers in den delegierten Rechtsakten berücksichtigt werden soll, bedeutet das nicht, dass Pools auf einzelne Verkaufsgebiete begrenzt werden dürfen. Die PPWR verweist vielmehr auf den maximal zulässigen Marktanteil von 40 % im Mitgliedstaat und auf die Verfügbarkeit der Getränkekateregoren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates. Ein Verweis auf den Standort oder das konkrete Verkaufsgebiet einzelner Händler, um den räumlichen Umfang eines Pools einzuschränken, wäre daher nicht vereinbar mit der PPWR.